

Gemeinde Schöntal Hohenlohekreis

Satzung zur 7. Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVSS) der Gemeinde Schöntal vom 04.12.2012

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schöntal am 27.11.2025 folgende Satzung zur 7. Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) vom 04.12.2012 beschlossen:

Abschnitt I.

Die §§ 42 Abs. 1 und 2, 43 Abs. 1 - 4 sowie 48 Abs. 2 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser vom 04.12.2012 werden wie folgt geändert:

§ 42 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennggröße von:

- Größe: Q ₃ 4	7,50EUR/Monat
- Größe: Q ₃ 10	14,30 EUR/Monat
- Größe: Q ₃ 16	21,60 EUR/Monat
- Größe: Q ₃ 25	34,80 EUR/Monat
- Größe: mehr als Q ₃ 25	41,40 EUR/Monat
- Verbundzähler Größe Q ₃ 25	79,40 EUR/Monat

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

(2) Bei weiteren Wasserzählern auf einem Grundstück ist eine Zählergebühr ohne Grundgebühr zu entrichten. Diese Zählergebühr wird ebenfalls gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennggröße von:

Zählergebühren für Zisternen

- Größe: Q ₃ 4	3,30 EUR/Monat
- Größe: Q ₃ 10	3,90 EUR/Monat
- Größe: Q ₃ 16	5,00 EUR/Monat

§ 43 Verbrauchsgebühren

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter **4,12 €**.

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter **4,12 €**.

(3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (Wasserverbrauchsgebühr, einschließlich Grundgebühr gem. § 42 und Umsatzsteuer gem. § 53) pro Kubikmeter 3,51 EUR/m³ zzgl. Verbrauchsgebühr.

(4) Die Grundgebühr für Standrohre der Größe Q₃ 10 beträgt 1,20 EUR/Tag zzgl. Verbrauchsgebühr.

§ 48 Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 47) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Rückzahlung ausgeglichen.

(2) Vom 01.01.2026 bis 31.12.2026 werden die Vorauszahlungen nach § 47 wie folgt fällig: zum 01.04., 1.07., und 01.10. eines jeden Kalenderjahres.
Ab dem 01.01.2027 werden die Vorauszahlungen nach § 47 wie folgt fällig: 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12. eines jeden Kalenderjahres.

(3) In den Fällen des § 43 Abs. 3 (Münzwasserzähler) wird die Gebührenschuld mit der Wasserentnahme fällig.

Abschnitt II.

Die Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig treten die entgegenstehenden Bestimmungen der bisherigen Satzung außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Schöntal geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schöntal, den 28.11.2025


Joachim Scholz
Bürgermeister